

Satzung über das Erheben von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Eisenach vom 06.11.1995

Aufgrund der §§ 1,2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 09.08.1991 (ThürKAG) erläßt die Stadt Eisenach nachstehende Satzung.

§ 1 Beitragserhebung

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sowie den Besitzern im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG der erschlossenen Grundstücke erwachsenen besonderen Vorteile erhebt die Stadt Eisenach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Erschließungsanlagen i.S.d. Abs. (1) gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen, die kombinierten Rad- und Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen, die Parkstreifen, die Gehwege, die Beleuchtung, die Oberflächenentwässerung und die unselbständigen Grünanlagen bzw. das Straßenbegleitgrün.

(3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen bei laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und bei Baumaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden.

§ 2 -gestrichen-

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. In Fällen der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme. Bei der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und bei der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Abrechnungseinheit.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsge-

setzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sowie Besitzer im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKAG ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikel 233 § 4 des EGBGB, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

(4) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder in Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand insbesondere für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
2. die Freilegung der Flächen,
3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen sowie für den Anschluß an andere Straßen und Wege,
4. die Randsteine,
5. die Radwege einschließlich Sicherheitsstreifen,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen,
7. die Parkstreifen,
8. die Gehwege,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
11. die unselbständigen Grünanlagen bzw. das Straßenbegleitgrün
12. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind.

(2) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(4) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die nicht in der Straßenbaulast der Stadt Eisenach liegen, sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 6

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs.(3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen, die nicht in der Straßenbaulast der Stadt Eisenach liegen, beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 5 Abs. 4 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Lfd. Nr.	Teileinrichtung	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		I (*)	II (*)	
1.	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 %
2.	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	75 %
3.	kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
4.	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
5.	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
6.	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	- / -	- / -	75 %
7.	unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Lfd. Nr.	Teileinrichtung	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		I (*)	II (*)	
1.	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
2.	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
3.	kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	55 %
4.	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
5.	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
6.	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	- / -	- / -	55 %
7.	unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Lfd. Nr.	Teileinrichtung	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		I (*)	II (*)	
1.	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
2.	Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
3.	kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 3,50 m	je 3,50 m	40 %
4.	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
5.	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
6.	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	- / -	- / -	40 %
7.	unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit angeboten wird.

(4) Bei den in Abs.(3) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs.(3) Ziffer 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Bestimmungen in Ergänzung dieser Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes (5) gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs.(3) Ziffer 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
2. verkehrsberuhigte Bereiche:
als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
3. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz (3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen (3) und (5) nicht erfaßt sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflicht festgesetzt.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der gemäß §§ 5 und 6 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich

der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) Doppelbuchst. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3), mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht; dieser beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen bis unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- | | |
|---|--------|
| a) sie ohne Bebauung sind, bei | |
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau usw.) | 1,0 |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) | 0,5 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,0 |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchst. b), | 1,0 |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,3 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, | 1,3 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entspre- | 1,0 |

chend der Staffelung nach Abs. 5,

für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (bei Steildächern Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Grundstücke.

§ 8

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unter-

schiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege einschließlich Sicherheitsstreifen,
7. die Parkstreifen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen und
10. die unselbständigen Grünanlagen bzw. das Straßenbegleitgrün

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Eisenach vom 30.09.1993 rückwirkend zum 31.10.1993 außer Kraft.

Eisenach, den 06.11.95
Stadt Eisenach

Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 22 v. 16.11.1995 u. Nr. 11/96 v. 04.07.1996), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 31.08.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.11.1993

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung der Präambel und außer Kraft treten der Satzung über das Erheben von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Eisenach, Stadtteil Stedtfeld vom 23.02.1996) vom 18.12.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 302 v. 24.12.1997, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 302 v. 24.12.1997), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 28.11.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änderung der §§ 4, 7 Abs. 4 Buchst. f), 8 Abs. 1 Satz 2, 11) vom 15.06.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 140 v. 17.06.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 140 v. 17.06.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.04.1998, in Kraft getreten am 18.06.1998

geändert durch 3. Änderungssatzung (Neufassung des § 4 Abs. 1) vom 03.06.1999 (Thür. Allgemeine Nr. 132 v. 09.06.1999, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 132 v. 09.06.1999), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 23.04.1999, in Kraft getreten am 10.06.1999

geändert durch 4. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6; Neufassung der §§ 7 u.11; Streichung der §§ 2, 3 Abs. 2) vom 30.08.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 208 v. 06.09.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 208 v. 06.09.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 16.05./09.08.2002, in Kraft getreten am 07.09.2002

geändert durch 5. Änderungssatzung (Änderung des § 7 Abs. 9) vom 08.01.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 13 v. 16.01.2007, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 13 v. 16.01.2007), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.11.2006, in Kraft getreten am 17.01.2007

geändert durch 6. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1, 5, 6, 9) vom 09.07.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 163 v. 14.07.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 163 v. 14.07.2008; ber. Thür. Allgemeine Nr. 168 v. 19.07.2008, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 168

v. 19.07.2008), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 20.06.2008, in Kraft getreten am 20.07.2008

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung